

78. Ist die Vorschrift des Art. 1100 des bürgerlichen Gesetzbuches, daß als zwischengeschobene Personen die aus einer anderen Ehe abstammenden Kinder des anderen Ehegatten angesehen werden sollen, auch auf uneheliche Kinder des anderen Ehegatten anzuwenden?

II. Civilsenat. Urtr. v. 18. Oktober 1887 i. S. M. (Rl.) w. Eheleute
B. (Bekl.) Rep. II. 133/87.

- I. Landgericht Köfn.
- II Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Die Entscheidung des Berufungsrichters geht von der Annahme aus, daß der Art. 1100 des bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich des ersten der beiden in ihm behandelten Fälle auch auf die unehelichen Kinder des anderen Ehegatten anzuwenden sei. Diese Annahme kann nicht für richtig erachtet werden. Der genannte Artikel enthält eine gesetzliche Vermutung, muß daher schon mit Rücksicht auf die Natur einer solchen Gesetzesbestimmung streng ausgelegt und darf nicht ohne Notwendigkeit über seinen Wortlaut hinaus ausgedehnt werden. Der Artikel spricht aber nur von den aus einer anderen Ehe abstammenden Kindern des anderen Ehegatten, und es ist kein zwingender Grund vorhanden, anzunehmen, daß das Gesetz bei dieser Bestimmung die unehelichen Vorkinder des anderen Ehegatten den ehelichen Kindern desselben aus einer anderen Ehe habe gleichstellen wollen. Der einzige Grund, welcher von der allerdings vorherrschend der entgegengesetzten Auffassung zuneigenden Doktrin und Rechtsprechung für diese Auffassung angeführt wird, besteht darin, daß bei der fraglichen Bestimmung der Gegensatz zu den ehelichen Vorkindern des anderen Ehegatten lediglich in den gemeinschaftlichen Kindern beider Ehegatten zu suchen sei, welche nicht als zwischengeschobene Personen gelten sollen. Aber wenn auch dieser Gegensatz als vorhanden anzuerkennen ist, so genügt dies

doch nicht, um zugleich anzunehmen, daß die unehelichen Kinder den ehelichen gleichgestellt werden sollten. Das Gesetz kann trotz dieses vorhandenen Gegensatzes Gründe gehabt haben, die unehelichen Kinder, die erfahrungsmäßig oft von den eigenen Eltern den ehelichen gegenüber mit Ungunst behandelt werden, bei Aufstellung der in Rede stehenden gesetzlichen Vermutung auszuschließen und diese auf die ehelichen Kinder zu beschränken.

Wenn die Autoren (wie z. B. Durantou, Bd. 9 N. 834) auf den Art. 911 des bürgerlichen Gesetzbuches hinweisen, mit dem Bemerkten, daß hier in einem ähnlichen Falle, wo es sich um die Nichtigkeit der Einführung unfähiger Erben handelt, allgemein „Kinder und Descendenten“ des Unfähigen als zwischengeschobene Personen bezeichnet werden, so kann aus dieser Vorschrift kein Schluß auf den Sinn des Art. 1100 gezogen werden, weil es sich dort um eine Spezialbestimmung von ganz anderer Bedeutung und Tragweite handelt und dabei insbesondere die Rücksicht auf eine zweite Ehe als dem Gegenstande jener Bestimmung fernliegend außer Betracht bleiben mußte.

Demnach erscheint der Rechtsgrund, auf welchem das Berufungsurteil beruht, unhaltbar, und muß die Aufhebung desselben erfolgen, sofern nicht etwa schon jetzt der zweite Fall der gesetzlichen Vermutung des Art. 1100 a. a. O. als gegeben angenommen werden könnte. Das trifft aber schon aus dem Grunde nicht zu, weil dieser Fall vom Berufungsrichter nicht zur Erörterung gezogen worden ist und für den Revisionsrichter die erforderlichen tatsächlichen Unterlagen fehlen, um über denselben Entscheidung zu treffen.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß der Art. 1099 a. a. O. auch, abgesehen von der gesetzlichen Vermutung des Art. 1100, jede Schenkung an zwischengeschobene Personen als nichtig bezeichnet, daß daher den Beklagten auch der Beweis offen steht, daß der Kläger auch ohne Rücksicht auf die Vermutungen des Art. 1100 a. a. O. als zwischengeschobene Person zu betrachten sei. Nach dem Thatbestande des vom Berufungsrichter in Bezug genommenen Urteiles erster Instanz haben die Beklagten auch diese Behauptung aufgestellt, und es ist daher auch diese noch vom Berufungsrichter zur Erörterung zu ziehen. Aus diesen Gründen mußte die Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz erfolgen.“

V. Prozeßrecht.

79. 1. Tritt im Anwaltsprozesse eine Unterbrechung des Verfahrens auch dann ein, wenn der Anwalt einer Partei nach Verkündigung aber vor Zustellung des Urtheiles stirbt oder zur Vertretung der Partei unfähig wird?

2. Mit welchem Zeitpunkte tritt infolge der freiwilligen Aufgabe der Rechtsanwaltschaft die Unfähigkeit des Anwaltes zur Vertretung der Partei ein?

3. Kann das Urteil erster Instanz rechtswirksam auch an den von der Partei nur für die zweite Instanz bestellten Anwalt zugestellt werden?

4. Bildet die rechtsirrtümliche Zulassung der Berufung einen Grund zur Aufhebung des Berufungsurtheiles auch dann, wenn nur der Revisionsbeklagte sie geltend macht und der Revisionskläger zugleich der Berufungskläger war?

C.P.D. §§. 74, 162—164, 221, 226, 227, 477, 497.

Rechtsanwaltsordnung §§. 3, 8 flg. 17, 18, 20—24, 26, 96.

St.G.B. §§. 31, 36.

I. Civilsenat. Urth. v. 19. März 1887 i. S. Rheinschiffervereinigung (R.) w. R. & R. (Bekl.) Rep. I. 29/87.

I. Landgericht München I, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Daß die Klägerin mit ihrer auf Zahlung von 8331,03 M nebst Zinsen gerichteten Klage kostenpflichtig abweisende, am 9. Februar 1886 verkündete Urteil des Königl. bayerischen Landgerichtes München I, II. Kammer für Handelsfachen, wurde auf Betreiben des Rechts-